

Geschäftsverzeichnismrn. 6585 und 6639
Entscheid Nr. 42/2018 vom 29. März 2018

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 2.12.3 des Gesetzes vom 12. Juli 2016 zur Festlegung der ersten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016, erhoben vom Berufsverband « Belgian Gaming Association » und von der « Casino de Spa » AG und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, und dem emeritierten Präsidenten E. De Groot gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 9. Januar 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Januar 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob der Berufsverband « Belgian Gaming Association », unterstützt und vertreten durch RA R. Depla, in Brügge zugelassen, Klage auf Nichtigklärung von Artikel 2.12.3 des Gesetzes vom 12. Juli 2016 zur Festlegung der ersten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. September 2016).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 13. März 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. März 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung derselben Gesetzesbestimmung: die « Casino de Spa » AG, die « Circus Belgium » AG, die « Gambling Management » AG und die « Napoleon Games » AG, unterstützt und vertreten durch RA M. Picat und RA C. Hoogstoel, in Brüssel zugelassen.

Diese unter den Nummern 6585 und 6639 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Wallonischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA C. Molitor, in Brüssel zugelassen (in der Rechtssache Nr. 6585),

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA J. Vanpraet und RA Y. Peeters, in Brügge zugelassen (in jeder Rechtssache).

Die klagende Partei in den Rechtssache Nr. 6585 hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Die Wallonischen Regierung und der Ministerrat haben in der Rechtssache Nr. 6585 auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 14. November 2017 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und F. Daoût beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 13. Dezember 2017 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6639 auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 13. Dezember 2017 den Sitzungstermin auf den 17. Januar 2018 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. Januar 2018

- erschienen

. RA J. Hoste, in Brügge zugelassen, *loco* RA R. Depla, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6585,

. RA C. Hoogstoel, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6639,

. RA C. Molitor, für die Wallonische Regierung,

. RA Y. Peeters, ebenfalls *loco* RA J. Vanpraet, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und F. Daoût Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und deren Kontext*

B.1.1. Als Bestandteil der vom Gesetzgeber getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Öffentlichkeit und zur verstärkten Kontrolle des Glücksspielsektors (*Parlamentsdokumente*., Senat, 1998-1999, Nr. 1-419/17, S. 31–32) wurde die Kommission für Glücksspiele gegründet (Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler) (nachstehend: Glücksspielgesetz).

B.1.2. Diese Kommission « überwacht die Einhaltung des Gesetzes und der Anforderungen, die zur Erteilung einer Lizenz gelten. Zur Ausführung des Gesetzes erteilt sie dem Minister der Justiz, dem Minister der Finanzen, dem Minister des Innern und dem Minister der Wirtschaftsangelegenheiten Ratschläge. Sie erteilt dem Antragsteller, der den Anforderungen genügt, Lizenzen und kann - falls erforderlich - Verwarnungen erteilen, die Lizenz auf bestimmte Zeit aussetzen oder entziehen oder ein vorläufiges oder endgültiges Betriebsverbot für ein oder mehrere Glücksspiele verhängen » (*Parlamentsdokumente*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-419/17, S. 32–33).

B.1.3. Zur Finanzierung dieser Kommission wurde im Rahmen des Haushalts des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz ein Fonds der Kommission für Glücksspiele eingerichtet (Artikel 19 des Glücksspielgesetzes).

B.2.1. Artikel 19 des Glücksspielgesetzes legt fest:

« § 1. Die Kosten für Einrichtung, Personal und Betrieb der Kommission und ihres Sekretariats gehen vollständig zu Lasten der Inhaber von A, A+, B, B+, C, E, F1, F1, G1 und G2- Lizenzen.

Der Beitrag der Inhaber von F2-Lizenzen wird von den Inhabern von F1-Lizenzen geschuldet, für deren Rechnung die Wetten entgegengenommen werden.

Für Inhaber von C und F2-Lizenzen muss der Beitrag vor Lizenzerteilung entrichtet werden. Die Höhe dieses Beitrags entspricht dem Beitrag, der die gesamte Dauer der Lizenz deckt.

Der in Artikel 20 § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenregelung und die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufs gepfändeter unbeweglicher Güter erwähnte Jahresbeitrag an den FÖD Wirtschaft und die in Artikel 20*bis* Absatz 4 desselben Gesetzes erwähnte Beitragserhöhung gehen zu Lasten der Glücksspieleinrichtungen.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den von Inhabern von A, B, C und E-Lizenzen geschuldeten Beitrag zu den Kosten für Betrieb, Personal und Einrichtung der Kommission für Glücksspiele sowie den Jahresbeitrag und gegebenenfalls die Erhöhung des Beitrags an den FÖD Wirtschaft, die von Glücksspieleinrichtungen geschuldet werden.

Der König legt den Gesetzgebenden Kammern einen Gesetzentwurf zur Bestätigung des in Ausführung des vorhergehenden Absatzes ergangenen Erlasses vor.

§ 2. Im Rahmen des Haushalts des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz wird ein Fonds der Kommission für Glücksspiele eingerichtet. Der Fonds wird gespeist durch den Ertrag der in § 1 erwähnten Abgaben, die die Inhaber von A, A+, B, B+, C, E, F1, F1+, G1 und G2-Lizenzen als Beitrag zu den Kosten für Einrichtung, Personal und Betrieb der Kommission und deren Sekretariat zahlen ».

B.2.2. Die parlamentarische Vorarbeit unter Artikel 19 enthält folgende Auskunft:

« De werkings-, personeels- en inrichtingskosten van de commissie worden gedragen door de spelsector op de wijze bepaald door de Koning.

Deze regeling is geïnspireerd door de bepalingen van de wet van 11 januari 1993 tot voorkoming van het gebruik van het financiële stelsel voor het witwassen van geld. De Raad van State stelt dat deze financiering niet beschouwd kan worden als een retributie maar dat het gaat om een belasting die de federale staat in staat stelt om de werking van het gerecht te verbeteren. Daarenboven is volgens de Raad van State de belasting op de automatische

ontspanningstoestellen, krachtens Artikel 3 van de bijzondere wet van 16 januari 1989 betreffende de financiering van de Gemeenschappen en de Gewesten, een gewestelijke belasting. Volgens de Regering is het doel van het wetsontwerp het scheppen van een legaal kader voor (gedoogde) kansspelinrichtingen en het uitbouwen van een nationaal, coherent spelbeleid. De kansspelcommissie treedt daarbij op als een onafhankelijke administratieve advies-, beslissings- en controleoverheid en heeft als dusdanig een spilfunctie. Het lijkt dan ook logisch dat diegenen die van het nieuwe rechtskader en het werk van de commissie genieten, bijdragen in de lasten van de commissie door betaling van de facturatie van de door de commissie gemaakte kosten. Dat het wetsontwerp beoogt de spelers een minimale sociale bescherming te bieden en de gemeenschap te behoeden voor de nadelige gevolgen van een ontregeling van de markt van de kansspelen en eventuele onwettige praktijken is evenzeer een bescherming van de beroepsbelangen van de exploitanten van de betrokken speelinrichtingen. Zij hebben er alle belang bij dat kansspelen en de exploitatie ervan op een conforme en gecontroleerde wijze worden georganiseerd. *In casu* gaat het dan ook niet om een belasting » (*Parl. St.*, Senaat, 1997-1998, Nr. 1-419/4, p. 33).

B.2.3. Zur Durchführung von Artikel 19 des Glücksspielgesetzes wird die Höhe des vorgenannten Beitrags per Kalenderjahr durch Königlichen Erlass festgelegt, daraufhin erfolgt die Bestätigung per Gesetz.

B.2.4. Der Gesetzgeber hat somit für die Einkommensseite, den Inhabern der Lizenzen für den Betrieb von Glücksspielen einen finanziellen Beitrag auferlegt. Die somit eingenommen Jahresbeiträge werden für die Haushaltsmittel eingenommen, insbesondere für den Fonds der Kommission für Glücksspiele, auch bekannt als das Haushaltsprogramm 12-62-5. Die Kosten für Einrichtung, Personal und Betrieb der Kommission und deren Sekretariat werden mit diesen eingenommenen Beiträgen bestritten. Diese einmaligen oder festen Ausgaben sind im Allgemeinen Ausgabenhaushaltsplan ersichtlich. Zu diesem Zweck werden dem Fonds der Kommission für Glücksspiele insbesondere Kredite zugeteilt.

B.3. Im Gegensatz zu den ordentlichen Haushaltsprogrammen werden Kredite in einem Haushaltsfonds, die am Ende des Haushaltsjahres nicht aufgebraucht worden sind, weiterhin gesichert (Artikel 62, § 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2003 « zur Organisation des Haushaltsplans und der Buchführung des Föderalstaates »), das erlaubt, dass der Saldo des Fonds und deshalb die im Fonds verfügbaren Mittel zunehmen können. Aus dem vorgenannten Artikel geht hervor, dass dem Fonds - außer bei einer abweichenden gesetzlichen Bestimmung - keine Mittel entzogen werden können.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass in Zusammenhang mit dem Fonds der Kommission für Glücksspiele der Eröffnungssaldo und die Einnahmen des Haushaltsjahres, nämlich in vorliegendem Fall die Jahresbeiträge der Inhaber von Lizenzen zusammen, abzüglich der Mittel, die per Gesetz umgewidmet werden, die verfügbaren Mittel des Fonds ausmachen.

B.4. Der Rechnungshof stellte bei seinem Audit zum Betrieb der Kommission für Glücksspiele fest, dass die verfügbaren Mittel systematisch nicht verwendet wurden (Bericht des Rechnungshofs vom 2. Mai 2013 über die Betriebsweise der Kommission für Glücksspiele, [www.ccrek.be](http://www.ccrek.be), S. 52), was beim Fonds zum sogenannten Einnahmenüberschuss führt. Aus den neuesten verfügbaren Zahlenangaben geht auch hervor, dass die Einnahmen des Haushaltsfonds je Haushaltsjahr zwischen 9,0 (*Belgisches Staatsblatt*, 30. Dezember 2015, S. 80308) und 9,9 Millionen Euro (*Belgisches Staatsblatt*, 29. Dezember 2016, S. 90926) schwanken, und die Ausgaben schätzungsweise 9,0 Millionen Euro nicht überschreiten (*Belgisches Staatsblatt*, 29. Dezember 2016, S. 91399), was eine Erhöhung des Saldos der verfügbaren Mittel möglich macht.

B.5. Beim angefochtenen Gesetz hat der Gesetzgeber die verfügbaren Mittel und die Genehmigung Ausgaben vorzunehmen, für verschiedene Haushaltsprogramme, darunter der Fonds der Kommission für Glücksspiele, sowie die ursprüngliche Schätzung der Ausgaben für das Haushaltsjahr 2016, angepasst.

B.6. Artikel 2.12.3 des angefochtenen Gesetzes legt fest:

« Artikel 2.12.7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 über den Allgemeinen Ausgabenhaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird ersetzt durch:

‘ Abweichend von Artikel 62, § 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2003 zur Organisation des Haushaltsplans und der Buchführung des Föderalstaates werden die verfügbaren Mittel des Fonds der Kommission für Glücksspiele (Programm 12-62-5) für einen Betrag in Höhe von 15.618.000 Euro, einer anderen Bestimmung zugewiesen und zu den allgemeinen Mitteln der Staatskasse hinzugefügt ’ ».

B.7. Die angefochtene Bestimmung wird in der parlamentarischen Vorarbeit wie folgt definiert:

« Deze bepaling maakt het mogelijk 15 618 000 EUR van de beschikbare middelen van het Fonds van de Kansspelcommissie te desaffecteren en toe te wijzen aan de algemene middelen van de Schatkist » (*Parl. St.*, Kamer, 2015-2016, DOC 54-1805/001, p. 47).

Die begrotingsoperatie blijkt ook uit de bij het ontwerp gevoegde tabel :

Programma	BENAMING VAN HET FONDS Oorsprong of bestemming van de middelen	Initiële begroting 2016	Aanpassing	Aangepaste begroting 2016
12-62-5	FONDS VAN DE KANSSPELCOMMISSIE (ART. 19 VAN DE WET VAN 7 MEI 1999)			
	- Saldo op 1 januari	23.565	1.146	24.711
		28.407	195	28.602
	- Ontvangsten van het lopende jaar	8.177	205	8.362
	- Desaffectatie/Reaffectatie van middelen	-290	-15.618	-15.908
		-290	-15.618	-15.908
	- Beschikbaar tijdens het lopend jaar	31.452	-14.267	17.185
		36.294	-15.218	21.076
	- Uitgaven van het jaar	7.887		7.887
		7.887		7.887
	- Saldo van het organiek fonds op 31 december	23.565	-14.267	9.298
		28.407	-15.218	13.189

(bedragen in 1.000 euro; *Parl. St.*, Kamer, 2015-2016, DOC 54-1805/002, p. 647).

#### *In Bezug auf die Zulässigkeit*

B.8. Das Grundgesetz und das Sondergesetz des Verfassungsgerichtshofs fordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Berufung auf Nichtigkeitserklärung einlegt, ein Interesse bekundet. Ein erforderliches Interesse bekunden nur die Personen, deren Situation durch die angefochtene Norm direkt und ungünstig in Mitleidenschaft gezogen werden könnte; demzufolge ist die Popularklage, *actio popularis*, nicht zulässig.

B.9.1. Die in der Rechtssache Nr. 6585 klagende Partei, d.h. der Berufsverband « Belgian Gaming Association », hat, Punkt 3, Teil A seiner Satzungen (veröffentlicht im Anhang zum *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Februar 2010) gemäß, « die Entwicklung und Koordinierung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder sowie die Wahrung ihrer Interessen und die Verbesserung des Managements ihrer beruflichen Tätigkeiten » zum Ziel. Dieser Berufsverband im Sinn des Gesetzes vom 31. März 1898 über die Berufsverbände gruppiert Anbieter von Glücksspielautomaten (Punkt 1, Teil B der vorgenannten Satzungen).

Ein Berufsverband hat laut Artikel 10 dieses Gesetzes, die erforderlichen Eigenschaften, um Bestimmungen, die seine Mitglieder direkt und nachteilig treffen können, anzufechten.

B.9.2. Bei den klagenden Parteien der Rechtssache Nr. 6639 handelt es sich um Inhaber von Lizenzen. Sie entrichten jährlich einen finanziellen Beitrag an den Fonds der Kommission für Glücksspiele, um die Kosten dieser Kommission zu decken.

B.10.1. Die angefochtene Bestimmung zielt darauf ab 15.618.000,00 Euro der verfügbaren Mittel des Fonds der Kommission für Glücksspiele zu entwidmen und sie den allgemeinen Mitteln der Staatskasse zuzuweisen.

B.10.2. Da die Einstufung des Beitrags, der als eine Abgabe oder Steuer vom Betreiber an den Fonds entrichtet wird, die Untersuchung des Interesses beeinflussen kann, fällt die Untersuchung der Zulässigkeit zusammen mit der Untersuchung zum Grunde.

#### *Zu den Klagegründen*

B.11. Der Ministerrat äußert, dass der erste Klagegrund der Rechtssachen Nr. 6585 und 6639 und der zweite Klagegrund der Rechtssache Nr. 6585 wegen der Unbefugtheit des Gerichtshofs unzulässig sind.

B.12. Kraft Artikel 142, Absatz 2 des Grundgesetzes und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof dazu befugt, wegen Verletzung der Vorschriften, die durch oder kraft des Grundgesetzes festgelegt worden sind, um die jeweilige Zuständigkeit des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen und wegen Verletzung der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143, § 1, 170, 172 und 191 des Grundgesetzes zu bestimmen und über die Berufungsverfahren zu urteilen, die die Nichtigkeitserklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 des Grundgesetzes betreffenden Vorschrift zum Gegenstand haben.

B.13. Der Gerichtshof untersucht die Klagegründe insofern sie auf eine Verletzung einer oder mehreren der in B.12 angegebenen Normen zurückgehen.

B.14. Der erste Klagegrund in beiden Rechtssachen lässt sich ableiten von der Verletzung von Artikel 177 des Grundgesetzes und Artikel 3, Nr. 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 in Zusammenhang mit der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, die in Zusammenhang mit den Artikeln 4, 5 und 11 desselben Gesetzes zu verstehen sind.

B.15.1. Artikel 177 des Grundgesetzes legt fest:

« Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt das Finanzierungssystem für die Regionen fest.

Die Regionalparlamente bestimmen, jedes für seinen Bereich, den Verwendungszweck ihrer Einnahmen durch die in Artikel 134 erwähnten Regeln ».

B.15.2. Zur Ausführung von Artikel 177, Absatz 1 des Grundgesetzes legt Artikel 1, § 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen fest:

« Unbeschadet Artikel 170, § 2 des Grundgesetzes erfolgt die Finanzierung des Haushalts der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt mithilfe von:

1° Nichtsteuerlichen Einnahmen;

2° Steuereinnahmen laut diesem Gesetz;

3° Einnahmen, die sich ergeben aus der Ausübung der Steuerautonomie in Zusammenhang mit der Einkommensteuer der natürlichen Personen (S. Titel III/I);

4° Zugewiesenen Teilen des Ertrags von Steuern und Abgaben;

5° Föderalen Dotationen;

6° Einem Mechanismus der nationalen Solidarität;

7° Für den Zeitraum von 2015 bis 2033 einschließlich, einem Übergangsmechanismus;

8° Darlehen ».

B.16.1. Artikel 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen legt fest:

« Folgende Steuern sind Regionalsteuern:

1° Die Steuer auf Spiele und Wetten;

[...]

Für diese Steuern gelten die Bestimmungen der Artikel 4, 5, 8 und 11 ».

B.16.2. Artikel 4, § 1 des Sondergesetzes legt fest:

« Die Regionen sind dazu befugt, den Steuersatz, die Steuerbemessungsgrundlage und die Befreiungen der in Artikel 3, Absatz 1, Nr. 1 bis 4 und Nr.6 bis 9 genannten Steuern zu ändern ».

B.16.3. Artikel 5 desselben Sondergesetzes legt fest:

« § 1. Die in Artikel 3 genannten Steuern werden den Regionen ihrer Lokalisierung gemäß zugewiesen.

§ 2. Für die Anwendung von § 1 wird davon ausgegangen, dass diese Steuern wie folgt lokalisiert sind:

1° die Steuer auf Spiele und Wetten: an dem Ort, an dem die Spiele stattfinden und die Wetten eingegangen werden;

[...] ».

B.17.1. Wenn der in B.2 genannte Beitrag als eine Steuer betrachtet wird, ist der Regionalgesetzgeber auf der Grundlage von Artikel 3, Absatz 1, Nr. 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen hinsichtlich der in Artikel 4, § 1 dieses Sondergesetzes genannten Aspekte befugt.

Der föderale Gesetzgeber seinerseits ist, laut Urteil Nr. 34/2018 vom 22. März 2018 des Gerichtshofs, dazu befugt, die steuerbare Materie dieser Steuer, durch ein mit besonderer Mehrheit verabschiedetes Gesetz, festzulegen. Die Änderung der Zweckbestimmung des Ertrags dieser Steuer erfordert eine Änderung der vorgenannten Bestimmungen des besonderen Finanzierungsgesetzes.

B.17.2. Wird der in B.2 angegebene Beitrag als eine Abgabe betrachtet, gebührt es dem materiell befugten Gesetzgeber, in diesem Fall der föderale Gesetzgeber, der dazu befugt ist den Glücksspieleinrichtungen Vorschriften zu machen, diesen einzuführen.

B.17.3. Die Einstufung des Beitrags, um den es im Rechtsverfahren geht, und deshalb auch die angefochtene Bestimmung, bezieht sich auf die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften zwischen Föderalstaat und Regionen. Der Gerichtshof ist dazu befugt, die Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten.

B.18. Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil Nr. 100/2001 vom 13. Juli 2001 verkündet, dass da die föderale Behörde befugt ist Glücksspieleinrichtung zu kontrollieren, diese Behörde auf der Grundlage von Artikel 173 des Grundgesetzes ebenfalls befugt ist zur Finanzierung dieser Kontrolle einen Beitrag einzuführen:

« B.10.3.2. Der föderale Gesetzgeber, der - wie in B.9.3 dargelegt - für die Regulierung der Glücksspielbetriebe zuständig ist, ist ebenfalls zuständig für die Organisation der Kontrollen, die durch die Gefährlichkeit der von ihm tolerierten Tätigkeiten notwendig wird, und für die Übertragung dieser Kontrolle auf eine Kommission, deren Zusammensetzung er festlegt. Ihm obliegt es ebenfalls, die Finanzierung dieser Kommission auf die Einrichtungen, die sie kontrollieren sollen, abzuwälzen. Indem er beschlossen hat, daß diese Finanzierung durch den in Artikel 19 vorgeschriebenen Beitrag erfolgen soll, hat er sich in den Grenzen seiner Zuständigkeit bewegt und hat er keine Steuer ' auf Spiele und Wetten ' im Sinne von Artikel 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen eingeführt. ».

B.19. Der Beitrag muss dennoch tatsächlich den Bedingungen einer Abgabe genügen. Von einer Abgabe ist erst dann die Rede, wenn der Beitrag sich bezieht auf die Vergütung einer Dienstleistung, die die Behörde zugunsten des einzelnen Beitragspflichtigen erbringt, und wenn sie einen rein kompensatorischen Charakter aufweist. Dafür wird verlangt dass es zwischen dem Selbstkostenpreis oder dem Wert der erbrachten Dienstleistung und dem Betrag, den der Beitragspflichtige schuldet, ein angemessenes Verhältnis besteht.

B.20. Aus dem Audit, das der Rechenhof durchführt, geht einerseits hervor, dass in Anbetracht des rein pauschalen Wesens der Beiträge und der vorhersehbaren Anzahl Inhaber von Lizenzen, die Einnahmen beim Fonds der Kommission für Glücksspiele vorhersehbar sind und andererseits, die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten im Fonds systematisch eingeschränkt werden, was beträchtliche Einnahmenüberschüsse nach sich zieht (Bericht des Rechnungshofes vom 2. Mai 2013 in Zusammenhang mit dem Betrieb der Kommission für Glücksspiele, [www.ccrek.be](http://www.ccrek.be)).

B.21. Durch die angefochtene Bestimmung verliert der Fonds der Kommission für Glücksspiele Finanzmittel, die sodann der föderalen Behörde als allgemeine Einkünfte übertragen werden. Also werden die Einnahmen, die sich direkt aus den Beiträgen der Inhaber der Lizenzen ergeben, nicht mehr für den Öffentlichen Dienst verwendet, für den sie ursprünglich erhoben worden waren.

B.22. Da die ursprüngliche Zweckbestimmung der betreffenden Mittel in beachtlichem Masse umgewidmet wird und diese Mittel neu zugeteilt werden, geht hervor, dass der Beitrag, den die föderale Behörde erhebt, die tatsächlichen Betriebskosten der Kommission für Glücksspiele in beträchtlichem Masse übersteigt und zwischen dem Selbstkostenpreis bzw. dem Wert der erbrachten Dienstleistung und dem Betrag, den der Beitragspflichtige schuldet, kein angemessenes Verhältnis mehr besteht.

Der befugte Gesetzgeber muss tatsächlich darauf achten, dass dieses angemessene Verhältnis nicht gestört wird. Die Wiederherstellung dieses unangemessenen Verhältnisses kann dennoch nicht erfolgen, indem die Zweckbestimmung der verfügbaren Mittel außerhalb des Fonds der Kommission für Glücksspiele geändert wird und diese zu den allgemeinen

Einkünften der Staatskasse hinzugefügt werden. Indem ein beachtlicher Anteil des Beitrags seiner ursprünglichen Zweckbestimmung entzogen wird, wird er zu einer Art Steuer. Wie aus B.17.1 und B.17.2 hervorgeht, ist der föderale Gesetzgeber, der mit einfacher Mehrheit auftritt, in diesem Fall nur dazu befugt eine Abgabe, und keine Steuer einzuführen. Aus diesem Grund ist der erste Klagegrund in beiden Rechtssachen insofern begründet, und muss die angefochtene Bestimmung für nichtig erklärt werden.

B.23. Infolge dieser Nichtigkeitserklärung wird die in B.6 genannte Änderung der Zweckbestimmung eines Betrags in Höhe von 15 618 000,00 Euro *ab initio* für nichtig erklärt und dieser Betrag wird dem Fonds für die Kommission für Glücksspiele erneut übertragen (Programm 12-62-5). Der in Artikel 19 des Glücksspielgesetzes genannte Beitrag wird dadurch das Wesen einer Abgabe behalten, vorausgesetzt deren Ertrag ist ausschließlich für den Betrieb der Kommission für Glücksspiele bestimmt, oder aber wird dem Beitragspflichtigen proportional zurückgezahlt bzw. mit seinen zukünftigen Beiträgen verrechnet.

B.24. Da die übrigen Klagegründe keine umfassendere Nichtigkeitserklärung herbeiführen können, müssen sie nicht untersucht werden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt Artikel 2.12.3 des Gesetzes vom 12. Juli 2016 zur Festlegung der ersten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 für nichtig.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 29. März 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

E. De Groot